Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 140), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung der Satzung

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Betrag "361,85 €" wird durch "478,67 €" ersetzt.
 - b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - (4) Für Familien, die dem Grunde nach eine Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (nach § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. § 39 SGB XII) bilden, werden entsprechend der Personenanzahl Gebührenhöchstgrenzen festgesetzt. Diese Gebührenhöchstgrenzen entsprechen den aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten in Höhe von 7,50 € pro Platz und Monat.
 - (5) Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen regelmäßig eine gemeinschaftliche Nutzung von Küchen- und/oder Sanitärräumen von mehr als 10 Personen erfolgt (Langenharmer Weg/Altbau und Fadens Tannen/Schulgebäude) reduziert sich die Gebühr um 10% monatlich.
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 - " (1) Von Personen bzw. Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaften (nach § 7 SGB II bzw. § 39 SGB XII), deren eigenes Nettoeinkommen zwischen den nachfolgenden Einkommensgrenzen liegt, kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr pro Platz in Höhe von monatlich 200,00 € erhoben werden.

eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier oder mehr Personen
800 € bis 1.600 €	1.200 € bis 2.200 €	1.600 € bis 2.500 €	1.900 € bis 3.100 €

Für Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern / Elternteil mit ihren Kindern) wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf sind auf Verlangen der Stadt Norderstedt nachzuweisen.

Die Ermäßigung nach Satz 1 gilt auch unterhalb der unteren Einkommensgrenze, wenn die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Jobcenter bzw. Sozialamt auf Grund des eigenen Einkommens eingestellt wurden.

- (2) Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG haben, wird unabhängig von den Einkommensgrenzen auf Antrag nur die ermäßigte Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises.
- (3) Die Regelung des § 2 Abs. 5 findet bei Reduzierung der Gebühr nach Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Auf Antrag kann im Einzelfall die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeute, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Verstoß gegen § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt kann der Antrag auf Ermäßigung nach Abs. 1 oder 2 abgelehnt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder Oberbürgermeisterin